

## Aktuelle News von uns ...

»VITH - Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich vom 10.04.2019 (SR 812.214.31.31)«  
Folge 2 von 3

### 2. Geschenke und Einladungen zum Essen

Alltägliche Situationen in der Arztpraxis: die Pharma-Aussendienstmitarbeiterin bringt zum Termin mit der Arztperson ein paar Gipfeli für den Znüni-Kafi mit, oder, kurz vor Weihnachten, ein Flasche Wein mit dem Dank der Firma für die gute Zusammenarbeit im Verlauf des zu Ende gehenden Jahres. Oder eine Fachperson wird von «der Pharma» zum Mittag-Essen oder zu einem kulturellen Anlass eingeladen.

Eine Pharma-Firma oder Labor schreibt einen Wettbewerb aus, dessen Preis ein Gutschein für eine Hotelübernachtung ist.

Sind diese Geschenke und Wettbewerbsgewinne bzw. Einladungen seit Anfang 2020 noch erlaubt?

Geschenke oder Einladungen ohne Bezug zur medizinischen Praxis sind explizit verboten. Zulässig sind jedoch Geschenke von bescheidenem Wert, die für die medizinische Praxis von Belang sind. Als «bescheidener Wert» gelten pro Arztperson bzw. pro Praxis in Mehrärztepraxen CHF 300.-/Jahr. Beispiele für solche Geschenke könnten sein: Wasserspender oder Kinderspielzeug für das Wartezimmer, ein Fachzeitschriften-Abo, ein Fachbuch bzw. ein digitales Pendant, ein Reflexhammer oder ähnliche Praxis-Ausrüstung. Achtung: alle Produkte dürfen weder Firmen- noch Präparate-Namen tragen. Praxisverbrauchsmaterial wie Kugelschreiber, Blöcke usw. könnten, da Dual-Use-tauglich, auch privat gebraucht werden, und sind somit verboten!

Eine Einladung zum Mittagessen ist nur zulässig im Rahmen eines «Fachgesprächs», bei welchem ein Thema Gesprächsgegenstand ist, das von der entsprechenden Pharmafirma von Bedeutung ist, und somit einen Mehrwert generiert. Es ist empfohlen, den Inhalt des Gesprächs zu protokollieren. Das Essen inkl. Getränke darf nicht mehr als CHF 100.– kosten. Wenn der Betrag höher liegen würde, müsste vorgängig ein Vertrag abgeschlossen werden, der die Leistungen beider Seiten genau beschreibt (VITH Art. 7).

Einladungen zum Essen anlässlich von Fortbildungsveranstaltungen sind unter gewissen Voraussetzungen möglich (vergleiche Abschnitt «Unterstützungsbeiträge für Forschung, Lehre, Weiter- und Fortbildung»).

Kommentar zu den einleitenden Fragen:

Die Znüni-Gipfeli sind nicht erlaubt, allenfalls ist es zulässig, sie im Wartezimmer für die Patient\*innen aufzustellen. Ansonsten muss man die Annahme verweigern. Die Weinflasche geht ebenfalls nicht, die kulturelle Veranstaltung (Konzert, Theater usw.) und die Hotelübernachtung als Wettbewerbspreis gehen auch nicht, das Mittagessen ist erläutert worden. Ein Fachbuch als Wettbewerbspreis, wenn < CHF 300.– wäre möglich (wenn die jährliche Summe CHF 300.– nicht übersteigt) (VITH Art. 3) (SAeZ 2019;100(47):1562–64).

Empfehlung: Halten Sie sich selbst konsequent und stur an die Verordnung. Informieren Sie Ihre ärztlichen und nicht-ärztlichen Mitarbeiter\*innen, v.a. MPAs, verbindlich, am besten schriftlich, und lassen Sie sich die erfolgte Information durch Unterschrift bestätigen.

### **3.Umgang mit Abgeltungen für gleichwertige Gegenleistungen**

Damit eine Abgeltung zulässig ist, muss eine gleichwertige Gegenleistung durch die Fachperson erfolgen. Diese Gegenleistungen beim Einkauf von Arzneimitteln können die Übernahme von Logistikaufwand und Lagerkosten, Beratungstätigkeiten oder Teilnahme an wissenschaftlichen Studien oder an Marktforschungen betreffen. Damit solche Gegenleistungen zulässig sind, ist eine Vereinbarung zu erstellen, aus der Art und Umfang von Abgeltung und Gegenleistung hervorgehen, und Abgeltung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Leistungen, die eine Fachperson für sich selbst erbringt, in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht ausführt, oder anderweitig vergütet erhält, darf nicht mit einer zusätzlichen Abgeltung entschädigt werden.

Preiserlasse bei Online-Bestellungen müssen ebenfalls mit einer schriftlichen Vereinbarung die Gleichwertigkeit der Gegenleistung bestätigen.

Skonti als Gegenleistung bei Rechnungsbegleichung mit kürzerer Zahlungsfrist als üblich oder bei Vorauszahlung sind ebenfalls mit einer schriftlichen Vereinbarung zu verankern, wobei die Höhe der zulässigen Skonti durch die Gerichte geklärt werden muss. Es ist empfohlen, in diesen Situationen vorerst nicht höhere Skonti als 2% zu vereinbaren.

Fachgespräche anlässlich eines Essens sind bereits im Abschnitt «Geschenke und Einladungen zum Essen» abgehandelt worden (SAeZ 2019;100(50):1696-98).

Empfehlung: vgl. 1.

**Dr. med. Peter Schudel**  
**Vorstandsmitglied Ärzte-Forum.Swiss**

**ärzte-forum.swiss**

Rosenbergstr. 42

9000 St.Gallen

Telefon: 058 255 05 35

info@ärzte-forum.swiss

[www.ärzte-forum.swiss](http://www.ärzte-forum.swiss)